



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Nr. 848

Bern, den 3. Oktober 1958.

K r e i s s c h r e i b e n  
 an die Polizeidirektionen der Kantone und  
 an die schweizerischen Vertretungen in  
 Deutschland.

an	RCAM				
Datum	8. X.				✓
Von	RCAM				au
EID - 8. Okt. 1958					
Ref.	J. B. 31. 11. 17:2,				

Betr. Inkraftsetzung der schweizerisch-deutschen Niederlassungs-  
 vereinbarung vom 19. Dezember 1953.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,  
 Sehr geehrte Herren,

Wie wir Ihnen mit Kreisschreiben Nr. 691 vom 23. Dezember 1953 mitteilten, haben die im November und Dezember in Bonn und Zürich mit der Bundesrepublik Deutschland geführten Verhandlungen zur Unterzeichnung einer Vereinbarung über die fremdenpolizeiliche Behandlung der gegenseitigen Staatsangehörigen auf der Grundlage des schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrages vom 13. November 1909 und des Vertrages betreffend Regelung von Rechtsverhältnissen der beiderseitigen Staatsangehörigen im Gebiete des andern vertragschliessenden Teiles vom 31. Oktober 1910 geführt. Diese Vereinbarung ist in der Form einer "Niederschrift des Ergebnisses der schweizerisch-deutschen Besprechungen über Niederlassungsfragen" (Niederschrift) vom 19. Dezember 1953 sowie in einer Beilage zu dieser Niederschrift (Anlage) vom gleichen Datum abgeschlossen und am 26. Januar 1954 vom Bundesrat genehmigt worden. Die Genehmigung der Vereinbarung durch die deutsche Regierung verzögerte sich jedoch erheblich zufolge gewisser rechtlicher Kontroversen über die innerdeutsche Rechtswirksamkeit des Niederlassungs- und Rechtsverhältnisvertrages. Nach Beseitigung dieser Schwierigkeiten ist die Vereinbarung kürzlich auch deutscherseits genehmigt und durch Notenwechsel auf den 1. August 1958 in Kraft gesetzt worden.

Die 1953 mit der Bundesrepublik vereinbarte Neuregelung der fremdenpolizeilichen Behandlung der gegenseitigen Staatsangehörigen wurde seither bereits praktisch gehandhabt. Die nunmehr erfolgte formelle Genehmigung und Inkraftsetzung der Vereinbarung zieht deshalb keine Aenderung der in den letzten Jahren geübten fremdenpolizeilichen Praxis gegenüber den deutschen Staatsangehörigen nach sich. Wir können uns deshalb heute darauf beschränken, Ihnen den Text der Vereinbarung sowie den Inhalt des Notenwechsels vom 8. Juli 1958 über die Inkraftsetzung der Vereinbarung zusammen mit den folgenden Erläuterungen zu einigen wesentlichen Punkten der Vereinbarung bekanntzugeben.



1. Die schweizerische Forderung auf Erstreckung der den Niederlassungsanspruch begründenden Aufenthaltsdauer von 5 auf 10 Jahre (Anlage Ziff. I, Abs. 1) konnte nur gegen erheblichen deutschen Widerstand durchgesetzt werden. Die Niederlassungsbewilligung ist nach einem 10jährigen ordnungsmässigen und ununterbrochenen Aufenthalt von Amtes wegen zu erteilen. Deutsche Staatsangehörige, die sich nur aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde in der Schweiz aufhalten, z.B. zu Studien-, Ausbildungs- oder Heilzwecken, erwerben keinen Anspruch auf Niederlassungsbewilligung (Anlage Ziff. I, Abs. 6). Wird z.B. einem Studenten nach Abschluss seiner Studien oder einem Patienten nach Beendigung einer Kur usw. die Aufenthaltsbewilligung zu einem andern Zweck, z.B. zur Ausübung einer ordentlichen Erwerbstätigkeit verlängert, so muss der Aufenthalt als Student, als Patient usw. auf die Zehnjahresfrist nicht angerechnet werden.

2. Die Möglichkeit, die Niederlassungsbewilligung schon vor Ablauf der Zehnjahresfrist zu erteilen, ist ausdrücklich festgehalten (Anlage Ziff. I, Abs. 3). Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden, wenn dies im Einzelfall angängig ist. In Frage kommt die vorzeitige Erteilung der Niederlassung, wenn die dauernde Zulassung aus familiären, verwandtschaftlichen, humanitären oder auch aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen feststeht und an der Kontrolle der Erwerbstätigkeit kein Interesse mehr besteht.

3. Deutsche, die sich länger als 5 Jahre ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben, erlangen eine gewisse Vorzugsstellung. Die Aufenthaltsbewilligung soll ihnen verlängert werden, sofern sie persönlich und beruflich einwandfrei sind und der weiteren Anwesenheit nicht schwerwiegende arbeitsmarktliche Gründe entgegenstehen (Anlage Ziff. III). Diese Vereinbarungsbestimmung, auf die von deutscher Seite besonderes Gewicht gelegt wurde und ihr das Eintreten auf die Zehnjahresfrist ermöglichte, soll dem länger als 5 Jahre in der Schweiz ansässigen unbescholtenen Deutschen die Gewähr geben, dass er nicht ohne arbeitsmarktliche Notwendigkeit weggewiesen oder zur Unterbrechung des Aufenthaltes gezwungen wird, ausschliesslich um zu vereiteln, dass er die zehnjährige Aufenthaltsdauer erreicht und damit den Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung erwirbt.

4. Besonderes Gewicht wurde auf deutscher Seite der Regelung der fremdenpolizeilichen Behandlung der für die Entfaltung des gegenseitigen Wirtschaftsverkehrs massgebenden Personen beigemessen. Unter Berufung auf die unabdingbare schweizerische Notwendigkeit, der wirtschaftlichen Ueberfremdung zu wehren, wurde jede Bindung hinsichtlich der Zulassung von deutschen Kaufleuten, Firmenvertretern, Filialleitern usw., wie sie in der Vereinbarung von München im Jahre 1927 enthalten waren, abgelehnt. Dagegen wurde, auch im Interesse der schweizerischen Unternehmen in Deutschland die allgemein gehaltene Bestimmung angenommen, dass die beiderseitige fremdenpolizeiliche Praxis dafür Sorge trage, "dass die Verwirklichung der die gegenseitigen Wirtschaftsbe-

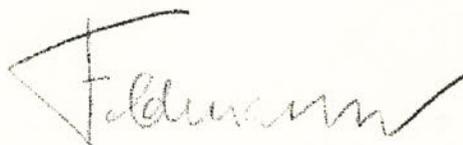
- 3 -

ziehungen bestimmenden gemeinsamen Grundsätze nicht beeinträchtigt wird" (Anlage Ziff. II). Aus den präzisierenden Ausführungen in der "Niederschrift" ist ersichtlich, dass eine wohlwollende Behandlung der Aufenthaltsgesuche von eigentlichen Handels- und Industriefachleuten zugesichert wurde, die als Leiter von Filialen, als qualifizierte Vertrauensangestellte ihrer deutschen Stammfirmen in Schweizerunternehmen mit massgeblicher deutscher Beteiligung oder auch als Vertreter bedeutender deutscher Firmen in der Schweiz tätig sein sollen. Nach übereinstimmender Auffassung der beiden Vertragsparteien kann diese Vereinbarungsbestimmung jedoch nur angerufen werden, wenn die Tätigkeit des Gesuchstellers sich auf den direkten schweizerisch-deutschen Wirtschaftsverkehr bezieht und wenn sie ausserdem in diesem Rahmen von besonderer Bedeutung ist. Es handelt sich somit nur um einen begrenzten Personenkreis, der diese Voraussetzungen allenfalls erfüllen kann. Nicht unter diese Bestimmung fallen von vorneherein die noch immer recht zahlreichen deutschen Gesuchsteller, die aus vorwiegend steuerlichen Gründen in der Schweiz Wohnsitz nehmen wollen und deren Geschäftstätigkeit sich vorwiegend auf das Drittausland erstreckt.

Die bisherigen Erfahrungen mit der neuen Vereinbarung erlauben die Feststellung, dass die getroffenen Abreden den heutigen besonderen Bedürfnissen unseres Landes Rechnung tragen und uns ermöglichen, sowohl die Interessen unseres Arbeitsmarktes zu wahren als auch der Ueberfremdung zu wehren.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochschätzung.

EIDGENOESSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



Beilagen:

- Niederschrift des Ergebnisses der schweizerisch-deutschen Besprechungen über Niederlassungsfragen vom 19. Dezember 1953 mit Anlage
- Text des Notenwechsels vom 8. Juli 1958 zwischen der Schweizerischen Botschaft in Köln und dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland, zur Inkraftsetzung der Vereinbarung.